

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 33 | 19.08.2016

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 226/2016](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **AEV Kohleverarbeitung** geändert wird

[BGBl II 228/2016](#)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die **Datensicherheitsverordnung TKG-DSVO** geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 222 v 17.08.2016, 1](#)

Verordnung (EU) 2016/1379 der Kommission vom 16. August 2016 über die Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener **Angaben über Lebensmittel** als Angaben über die **Reduzierung eines Krankheitsrisikos** sowie die Entwicklung und die Gesundheit von **Kindern**

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

30.06.2016, [Ra 2016/11/0044](#)

KrafffahrG; VwGVG; amtswegige **Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Zulassungsverfahrens** und Abweisung des Antrags auf Zulassung eines PKW; die Wiederaufnahme, welche vom Zulassungswerber nicht bekämpft wurde und in Rechtskraft erwuchs, bewirkte, dass der ursprüngliche Antrag auf Zulassung wieder offen war; „**Sache**“ **des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG** konnte demnach ausschließlich die Entscheidung über den Zulassungsantrag sein; das VwG hätte – sofern nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Aufhebung und Zurückverweisung nach § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG vorlagen – nur entweder die Beschwerde abweisen oder aber der Beschwerde stattgeben und den Zulassungsantrag positiv erledigen dürfen

C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 14.07.2016, [W195 2129384-1](#)

VwGVG; PsychotherapieG; zur Entscheidung über eine **Wiederaufnahme** in einem Verfahren gem § 10 Abs 2 Z 6 PsychotherapieG ist das (örtlich zuständige) LVwG aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 B-VG zuständig; ggst war daher die Beschwerde gegen die Wiederaufnahme im Verfahren wegen **Unzuständigkeit** des BVwG zurückzuweisen

BVwG 25.07.2016, [W203 2016482-1](#)

UniversitätsG; die **Zulassungsvoraussetzungen** für ein **Masterstudium** iSd § 64 Abs 5 UniversitätsG sind auch dann gegeben, wenn sich diese aus mehreren Bachelorstudien oder Fachhochschul-Bachelorstudiengängen (bzw aus anderen gleichwertigen Studien) ergeben; es gilt zu prüfen, ob das bisher absolvierte Studium, iSd gesamten bisherigen Studienkarriere eines Zulassungswerbers, eine mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreichende Grundlage für die erfolgreiche Absolvierung des weiterführenden Studiums innerhalb der dafür vorgesehenen Studienzeit darstellt

LVwG NÖ 08.07.2016, [LVwG-AV-652/001-2016](#)

WasserrechtsG; im Fall des § 27 Abs 3 WasserrechtsG handelt es sich um eine materiellrechtliche und nicht um eine Verfahrensfrist, ist doch die in Rede stehende Frist auf den Eintritt materieller Rechtswirkungen, nämlich den Erhalt bzw Verlust eines Wasserrechts und nicht auf die Vornahme einer Verfahrenshandlung gerichtet; eine **Verlängerung** der nach § 27 Abs 3 leg cit bestimmten **Frist** kommt daher nicht in Betracht

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth; Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Sarah Heiml; Dr. Matthäus Schmied;

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.